

Bu Nr. 403/I. K. N. V.

165

Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Finanzen.

Auf die in der 98. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung vom 22. Juli I. J. gestellte Anfrage der Herren Nationalräte Schönsteiner, Spalowsky und Genossen über die in den Artikeln der „Reichspost“ vom 21. und 22. Juli I. J. unter der Überschrift „Max Delfiner und Genossen“ behandelten Valutatransaktionen des liquidierenden Kriegsministeriums, beziehungsweise mit der Devisenzentrale und die Beteiligung des Kaufmannes Max Delfiner an diesen Geschäften beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach dem Zusammenbrüche befand sich das Kriegsministerium im Besitz verschiedener Valuten, worunter auch großer Bestände solcher, deren Wert auf dem freien Markte sehr bedeutenden Schwankungen unterlag. Diese Bestände waren größtenteils von den aus verschiedenen Okkupationsgebieten zurückgekehrten Heereskörpern zurückgebracht worden; bezüglich gewisser derselben erschien raschste Bewertung notwendig, um große Verluste infolge der drohenden Währungsmaßnahmen dieser Staaten zu vermeiden. Daher war seitens des liquidierenden Kriegsministeriums mit Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen schon Anfang Februar 1919 die Österreichisch-ungarische Bank ermächtigt worden, mit dem Verkaufe vorzugehen.

Bevor die betreffenden Posten, um deren Abverkauf sich die Österreichisch-ungarische Bank mit Erfolg während der Monate März bis Juli bemühte, zur Gänze verwertet worden waren, wurde die Österreichisch-ungarische Bank, und zwar Mitte August 1919, vom liquidierenden Kriegsministerium im kurzen Wege verständigt, daß sie die weiteren Abverkäufe einzustellen habe. Dies war darauf zurückzuführen, daß in dem sogenannten Bevoll-

mächtigtenkollegium, das damals beim liquidierenden Kriegsministerium bestand und aus den Vertretern der verschiedenen Sulzessionsstaaten zusammengesetzt war, einige Nationalstaatenvertreter gegen den weiteren Verkauf Einspruch erhoben.

Diese Siftierung war für die österreichische Finanzverwaltung sehr unangenehm. Denn die sämtlichen Valutenbestände hatten vermöge des damals schon vorliegenden Textes des Friedensvertrages von St. Germain in das Eigentum Österreichs (vorbehaltlich einer Abrechnung mit Ungarn) überzugehen und nun drohten sie infolge der Siftierung des Abverkaufes möglicherweise zu großem Teile entwertet zu werden. Dazu kam der damalige sehr drängende Valutabedarf des Staates für die Getreidebeschaffung, indem gerade zu jener Zeit die Getreidelieferungen der Entente ihr Ende nahmen. Überdies hatte die Österreichisch-ungarische Bank in dem Momente, als ihr unerwarteterweise vom liquidierenden Kriegsministerium die weitere Belieferung mit den zum Verkaufe gestellten Valuten sifftiert wurde, eineinhalb Millionen rumänische Lei verkauft, obwohl sie aus dem Depot des liquidierenden Kriegsministerium effektiv nur 864.000 Lei im Besitz hatte. Die fehlenden 759.000 Lei konnte sie zufolge des Einspruches des Bevollmächtigtenkollegiums vom liquidierenden Kriegsministerium nicht mehr erhalten und geriet dadurch gegenüber dem Käufer Max Delfiner in eine schwierige Situation, da ihr ein Prozeß mit eventuell sehr weitgehenden Schadenersatzansprüchen drohte, für die sie den Staat verantwortlich machen konnte. Vergeblich versuchte die Staatsverwaltung die leitenden Funktionäre des liquidierenden Kriegsministeriums dazu zu bewegen, wenigstens die Aus-

führung des Verkaufsvertrages zu ermöglichen, der von der Österreichisch-ungarischen Bank berechtigterweise auf Grund des ihr allgemein erteilten Auftrages bereits geschlossen worden war. Die Funktionäre stellten sich auf den Standpunkt, ohne Einwilligung des Bevollmächtigtenkollegiums dies nicht tun zu können und auf der Zurückbehaltung der Baluten beharren zu müssen. Auch die Verhandlungen, welche die österreichische Regierung behufs gütlicher Ordnung der Sache im Bevollmächtigtenkollegium und in der internationalen Liquidierungskommission (die aus den Vertretern aller Nationalstaaten bestand) führte, hatten kein Ergebnis. Um diesem schädlichen und unhalbaren Zustande — legten sich doch hier die Vertreter der Nationalstaaten ein Einspruchrecht bezüglich uns gehöriger Aktiven des alten Staates bei, während bezüglich der Passiven desselben Österreich die ganze Last überlassen wurde! — ein Ende zu machen, wurde schließlich, nachdem der Friedensvertrag von St. Germain am 10. September 1919 unterzeichnet war, nach dessen Artikel 208 das auf dem Gebiete Österreichs befindliche Vermögen des alten Staates unzweifelhaft auf Österreich überging, auf Beschluß des Kabinettsrates vom 14. Oktober 1919 vom Staatsamt für Finanzen die Beschlagnahme der Balutenbestände des liquidierenden Kriegsministeriums und die Übernahme aus dem dortigen Zahlamt in die Verfügung der Staatszentralkasse angeordnet. Allein auch dieser Schritt führte nicht zum gewünschten Ergebnis. Es konnte nur eine Mitsperre durchgeführt werden, da die Funktionäre des liquidierenden Kriegsministeriums nur dem Aufgebot von Brachialgewalt weichen zu wollen erklärten, und man zu diesem Aufsehen erregenden Schritte doch nicht greifen wollte. Diese Verhältnisse, sowie ähnliche Vorgänge in anderen Fällen der Bewertung von Aktiven des ehemaligen österreichischen Staates gaben schließlich den Anstoß zur Erlassung der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 547, womit angeordnet wurde, daß das gesamte Aktivvermögen des ehemaligen österreichischen Staates sowie der österreichisch-ungarischen Monarchie, das sich auf dem Gebiete der Republik Österreich befindet, in die Verwaltung und Verfügung der österreichischen Regierung übernommen würde.

Auf Grund dieser Vollzugsanweisung war es endlich möglich — auch da unter formellen Protest der leitenden Funktionäre des liquidierenden Kriegsministeriums —, das Zahlamt des liquidierenden Kriegsministeriums mit seinen gesamten Beständen in die Verwaltung und Verfügung des Staatsamtes für Finanzen zu übernehmen, die dort noch amtierenden nichtdeutschen Funktionäre (insbesondere war der maßgebende Leiter des Zahlamtes ein Militäroberintendant tschechischer Nationalität) zu

entfernen und damit die Baluten in die freie Verfügung des österreichischen Staates zu bekommen, worauf mit der äußerst dringend gewordenen weiteren Verwertung der in ihrer Zirkulationsfreiheit und Verwendbarkeit bedrohten Baluten vorgegangen wurde. Insbesondere konnte nunmehr der berechtigte Anspruch des Max Delfiner, der bis dahin trotz großer Kursdifferenzen mit der Prozeßführung zugewartet hatte, befriedigt werden, indem die restlichen Balutenbestände, deren bestmöglichste Veräußerung seit Februar 1919 genehmigt war, der Devisenzentrale zur Bewertung überstellt wurden.

Nicht das Staatsamt für Finanzen, sondern die Devisenzentrale, die bezüglich der Bewertung der fraglichen Balutenbestände vom Staatsamt für Finanzen freie Hand erhalten hatte, schloß auch noch andere Transaktionen mit dem genannten Max Delfiner. Nach Berichten der Devisenzentrale geschah dies jedesmal nach sorgfältiger Prüfung anderer sonst vorliegender Offerten, und sind bessere Bedingungen als die von Delfiner gestellten in keinem Falle zu erlangen gewesen. Es ist daher die Behauptung, daß günstigere Offerte unter Millionenverlusten für den Staat zurückgestellt wurden, unrichtig.

Richtig ist, daß das liquidierende Kriegsministerium anfangs September 1919 der Staatsanwaltschaft in Wien mitgeteilt hatte, daß nach der Meldung eines Militärrechnungsoberoftizials des Kriegsministeriums Delfiner ihm für den Fall der Unterstützung in der Erlangung der Baluten eine Provision angeboten habe. Zur Zeit, als die Devisenzentrale mit Delfiner, die fraglichen weiteren Transaktionen abschloß, Januar 1920, waren mehr als vier Monate seit jener Mitteilung an die Staatsanwaltschaft vergangen, ohne daß es zu einer Strafanthandlung gekommen war. Es lag somit für die Devisenzentrale kein Anlaß vor, mit Delfiner, der ihr aus früheren Geschäften als seriös bekannt, nicht abzuschließen. Ich möchte hiebei speziell darauf aufmerksam machen, daß der Rechtsbestand weder des erwähnten Abschlusses noch der späteren Abschlüsse nach der geschilderten Sachlage von dem Verhalten der Militärrechnungsbeamten beeinflußt werden konnte.

Die in den Artikeln erwähnte Verurteilung Delfiners wegen Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt fand erst anfangs Juni 1920, also neun Monate nach der Anzeige und fünf Monate nach den neuzeitlichen Abschlüssen, statt und wurde übrigens in der Verhandlung der zweiten Instanz behoben. Eine Einflussnahme auf die Anberaumung der Verhandlungen in erster oder zweiter Instanz fand meinerseits selbstverständlich in keiner Weise statt; ich habe nur in der anberaumten Verhandlung wegen der zur Sprache kommenden

Valutatransaktionen, die die Interessen ausländischer Staaten berührten und daher auf unsere Beziehungen zu diesen Staaten möglicherweise ungünstig rückwirken konnten, den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragen lassen. Eine Würdigung der Gründe des Urteils steht mir nicht zu. Doch muß nach dem oben Dargelegten festgestellt werden, daß zu der Zeit, als Dölfner einem Militärrechnungsbeamten des liquidierenden Kriegsministeriums ein Provisionsangebot gemacht haben soll, er bereits einen rechtsgültigen Anspruch auf Lieferung von rumänischen Lei gegen die Österreich-ungarische Bank besaß, auf Grund eines Vertrages, den er mit der Österreichisch-ungarischen Bank geschlossen hatte; daß dieser Vertrag geschlossen worden war auf Grund einer vom liquidierenden Kriegsministerium der Österreichisch-ungarischen Bank erteilten generellen Verkaufsermächtigung, mit der die österreichische Finanzverwaltung sich einverstanden erklärt hatte; daß der von der Österreichisch-ungarischen Bank mit Dölfner abgeschlossene Vertrag nur deshalb nicht ausgeführt werden konnte, weil sich das liquidierende Kriegsministerium plötzlich weigerte, die Valuten herzugeben, daß das Staatsamt für Finanzen sich damals auf Grund der Reklamation

der von Prozessen bedrohten Österreichisch-ungarischen Bank bemühte, das liquidierende Kriegsministerium zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu bewegen; daß es einzige und allein der Einspruch ausländischer, sachlich nach dem Wortlaut des damals schon vorliegenden Friedensvertrages dazu nicht kompetenter Vertreter war, der den Grund für die Verweigerung der Lei bildete; daß die damalige Obstruktion des liquidierenden Kriegsministeriums, die erst durch außerordentliche Maßregeln der Gesamtregierung gebrochen werden konnte, infolge der Verzögerung der Valuten zu großen Schäden für den österreichischen Staat geführt hat.

Ich vermisse also nicht zu sehen, in welcher Richtung der Finanzverwaltung, die sich in dieser Sache gegen widrige Hindernisse und unter Bestimmung der Gesamtregierung um die Abwendung großer Verluste des Staatschahes bemüht hat, ein Vorwurf gemacht werden kann.

Nach dem Gesagten bietet wohl auch die Abrechnung über das Leigeschäft, welches durch die Devisenzentrale ordnungsmäßig abgewickelt wurde, für das hohe Haus kein Interesse mehr.

Wien, 23. Juli 1920.